



Merkblatt

Buchpreisbindung im Schulbuchgeschäft in Rheinland-Pfalz

Informationen für Buchhandel, Schulträger, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer

Am 1. Oktober 2002 ist das Buchpreisbindungsgesetz in Kraft getreten, welches die Preisbindung für Bücher gesetzlich anordnet. Es enthält folgende Regelungen für die Nachlassgewährung bei Schulbuchbestellungen und für Schülerbüchereien:

1. Feste Ladenpreise für Schulbücher

Alle Schulbuchverlage müssen verbindliche Ladenpreise für Schulbücher festlegen. Das gilt auch für Musikalien, kartografische Produkte wie Atlanten und Wandkarten sowie für elektronische Verlagszeugnisse, soweit sie überwiegend textorientiert sind. Damit sind alle Schulbücher, Arbeitshefte und Lektüren preisgebunden und haben feste Ladenpreise.

2. Lernmittelfreiheit (LMF) in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat im Schuljahr 2010/2011 die Schulbuchausleihe eingeführt. Rechtliche Grundlage der Schulbuchausleihe ist die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in der Fassung von 2010.

Die bisherige Lernmittelfreiheit wurde in ein kostenloses Ausleihsystem überführt, während die bisher nicht zur Teilnahme an der Lernmittelfreiheit Berechtigten, an einem kostenpflichtigen Ausleihsystem („Ausleihe gegen Gebühr“) partizipieren können. Im Fall der „Ausleihe gegen Gebühr“ sind je nach Nutzungsdauer der ausgeliehenen Lernmittel ein Drittel bzw. ein Sechstel des Ladenpreises der Bücher pro Schuljahr als Miete zu bezahlen.

Bis zum 15. März jedes Jahres müssen Eltern die Teilnahme an der Lernmittelfreiheit beantragen. Die Frist, bis zu der Eltern erklären müssen, ob Sie von der Mietregelung Gebrauch machen, variiert von Schuljahr zu Schuljahr in Abhängigkeit von den Sommerferien. Dieser Termin wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur frühzeitig veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Termine findet man hier: <http://lmf-online.rlp.de/fuer-eltern/termine.html>

Die Eltern können nur komplette Schulbuchpakete für die jeweilige Klassenstufe ihres Kindes mieten. Die einzelnen Schulbuchpakete sind je nach Form der Ausleihe unterschiedlich ausgestaltet:

- a) Kostenlose Ausleihe: Das Ausleihpaket enthält Schulbücher, Arbeitshefte, Atlanten und Bibeln für alle Schülerinnen und Schüler. Lektüren müssen selbst gekauft werden.
- b) Ausleihe gegen Gebühr: Das Ausleihpaket enthält nur Schulbücher, keine Arbeits- und Übungshefte, Atlanten und Bibeln. Diese müssen ebenso wie die Lektüren selbst gekauft werden.



Die Schulbücher werden von den Schulen zentral beschafft. Rheinland-Pfalz hat den Schulträgern empfohlen, die Schulbuchbeschaffung mit dem örtlichen Buchhandel zu organisieren. Die Aufträge zur Beschaffung können freihändig vergeben werden. Eine Verpflichtung zur Ausschreibung der Schulbuchbeschaffungen besteht nicht.

3. Welche Nachlässe muss der Buchhandel gewähren?

Die Nachlässe, die der Buchhandel auf Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand oder allgemein bildender Privatschulen angeschafft werden, sind in § 7 des Buchpreisbindungsgesetzes geregelt. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Schulen mit eigenem Budget

Den Schulen in Rheinland-Pfalz werden zur Schulbuchbeschaffung eigene Budgets zugewiesen. Die Schulen bestellen die Schulbücher im Rahmen dieser Budgets und im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Für Sammelbestellungen der Schulen ist ein genereller **Nachlass von 12 Prozent** zu gewähren.

Auch die **Förderschulen** erhalten nach der Lernmittel-VO eigene Budgets. Damit muss auch für Sammelbestellungen dieser Schulen ein genereller Nachlass von 12 Prozent gewährt werden.

b) Zentrale Beschaffung für mehrere Schulen

Eine zentrale Beschaffung der Schulbücher durch den Schulträger für mehrere Schulen sieht die Lernmittel-Verordnung Rheinland-Pfalz nicht vor. Die Nachlassstaffel gemäß § 7 Abs. 3 des Buchpreisbindungsgesetzes findet daher in Rheinland-Pfalz keine Anwendung.

c) Nachbestellungen

Die Nachlässe sind auch für Nachbestellungen, die innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresanfang bei allgemein bildenden Schulen und sechs Wochen nach Schuljahresanfang bei Berufsbildenden Schulen erfolgen, zu gewähren. Nach Ablauf dieser Fristen darf ein Nachlass nur gewährt werden, wenn eine Sammelbestellung vorliegt.

d) Keine Nachlässe auf Ergänzungsmaterialien

Vor allem im Grundschulbereich enthalten Lernmittel neben dem Arbeitsheft gelegentlich weitere Elemente wie Kartonbeilagen, Silbentafeln oder Rechengeld usw. Wird das Arbeitsheft mit den Beilagen bestellt, so überwiegt der Buchcharakter und das Arbeitsheft unterliegt den Bestimmungen zur Nachlassgewährung.

Werden die Ergänzungsmaterialien separat und ohne das Arbeitsbuch beschafft, gilt die Verpflichtung zur Gewährung von Nachlässen nicht, da diese Vorschrift sich ausdrücklich nur auf Bücher bezieht.

4. Wann liegt eine Sammelbestellung vor?

Eine Sammelbestellung liegt vor, wenn mit einem Auftrag mindestens 11 Exemplare eines Titels oder insgesamt mehr als 50 Exemplare auch unterschiedlicher Titel beschafft werden.



5. Nachlässe auf Arbeitshefte

Arbeitshefte, die von den Schülerinnen und Schülern beschrieben werden können, gehören teilweise zum Ausleihpaket der Schulbücher. Sie werden aber nur einmal ausgeliehen und dann den Eltern bzw. den Schülern übereignet. Bei der Nachlassgewährung auf Arbeitshefte sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) kostenlose Ausleihe: In diesem Fall gibt die öffentliche Hand die Arbeitshefte unentgeltlich ab. Hier kauft die öffentliche Hand zunächst die Arbeitshefte in einer echten Sammelbestellung zu Eigentum und verschenkt sie anschließend an die Eltern. Daher muss auf die Arbeitshefte für diese Schülerinnen und Schüler der Schulbuchnachlass gewährt werden.

b) Ausleihe gegen Gebühr: Für diesen Fall sieht die Lernmittel-Verordnung Rheinland-Pfalz eine Beschaffung von Arbeitsheften durch die Schule für die Eltern nicht vor. Stattdessen sind die Eltern gehalten, die Arbeitshefte im Buchhandel selbst zu kaufen.

Denkbar ist noch die Variante, dass von den Eltern Geld eingesammelt wird, um die Arbeitshefte als Sammelbestellung einzukaufen. Hier bündelt die öffentliche Hand aber lediglich die Einzelbestellungen der Eltern für die Arbeitshefte (unechte Sammelbestellung). Dafür darf kein Nachlass gewährt werden. Wegen der Übereignung der Arbeitshefte an die Eltern erwirbt die öffentliche Hand kein Eigentum. Darauf weist die Rechtsabteilung des Börsenvereins auf Grund eines Urteils des OLG Karlsruhe hin.

6. Sonstige Nachlässe und Fälligkeit der Rechnung

Ein weiterer Nachlass bei der Lieferung von Schulbüchern, etwa ein Barzahlungsnachlass, ist nicht zulässig. Die Buchhandelsrechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Dem Schulträger kann nur die Frist von maximal vier Wochen zur Prüfung der Rechnung eingeräumt werden.

7. Dienstleistungen zum Schulbuchgeschäft

Nach § 6 der Lernmittel-Verordnung ist der Schulträger für die Verwaltung der Lernmittel sowie für die Ausgabe und Rücknahme verantwortlich. Er kann dies selbst organisieren. Er kann die Aufgabe aber auch an einen Dienstleister, z. B. den Buchhandel, delegieren.

Für die Verwaltung der Lernmittel ist folgendes zu leisten:

- in das einzelne Buch muss ein Barcode-Etikett geklebt werden
- die Bücher müssen mittels Barcode-Etikett und ISBN für die Schule inventarisiert werden
- die Bücher müssen zu Schulbuchpaketen für den Schüler gepackt werden
- die Bücher müssen an die Eltern bzw. die Schüler ausgegeben werden
- die Übereignung der Bücher muss dokumentiert werden.

Die Erbringung dieser Dienstleistungen gehört nicht zum Servicepaket des Buchhandels, das über die Handelsspanne abgedeckt ist. Sie sind nicht handelsüblich und müssen gesondert kalkuliert und berechnet werden.

Dazu sind die Hinweise des Kultusministeriums im „Epos-Schreiben“ an die Schulleitungen vom 4. Juni 2010 zu beachten:



„Der Buchhändler darf im Zusammenhang mit der Lieferung preisgebundener Bücher nur solche Serviceleistungen ohne Aufpreis erbringen, die handelsüblich sind. Zu den handelsüblichen Serviceleistungen, die ohne Aufpreis erbracht werden dürfen, gehört zum Beispiel die Lieferung frei Anlieferungsstelle. Nicht handelsübliche Nebenleistungen dürfen nur gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden, andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vor.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sämtliche Dienstleistungen (z.B. Etikettierung der Lernmittel, Konfektionierung der Schulbuchpakete usw.) in die Verantwortungssphäre des Schulträgers (nicht der Schule) fallen und daher solche Serviceleistungen keinesfalls mit der Bestellung der Lernmittel durch die Schule verknüpft werden dürfen, sondern gesondert unter Beachtung der einschlägigen Vergaberichtlinien vom jeweiligen Schulträger in Auftrag gegeben werden müssen. Die Dienstleistungen müssen auch gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Verlage, die nicht über den Buchhandel liefern

Bücher aus Verlagen, die nicht über den Buchhandel liefern, können vom Buchhandel im Rahmen der Aufträge auch nicht geliefert werden. Schulen bzw. Schulträger müssen diese Bücher direkt bestellen.

9. Schülerbüchereien

Für Schülerbüchereien kann bei der Beschaffung von Büchern ein Nachlass gewährt werden, und zwar in Höhe von bis zu 10%. Im Unterschied zu der oben beschriebenen Regelung der Lernmittelfreiheit handelt es sich hier allerdings um eine **Kann-Bestimmung**. Der Buchhändler ist nicht verpflichtet, einen Rabatt zu gewähren; die Höhe des Nachlasses bleibt innerhalb des gesetzten Rahmens Verhandlungssache.

10. Keine Preisgarantie

Die Buchhandlungen sind gesetzlich verpflichtet, die von den einzelnen Verlagen durch ihre jeweils gültigen (gegenwärtigen und zukünftigen) Preislisten oder Preismitteilungen festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Sie müssen daher die Preisänderungen durch die Verlage nachvollziehen. Eine Garantie für die angebotenen Preise können die Buchhandlungen nicht übernehmen.

Für Fragen rund um das Schulbuchgeschäft stehen wir gerne zur Verfügung.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.
Tel.: 0611 / 166 600
E-Mail: briefe@boersenverein-hrs.de

(Stand 10/2014)